



Amt der Tiroler Landesregierung

Sg. Raumordnung

Mag. Maria Huter

Abt. Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Mag. Sophia Wildauer
im Hause

Telefon +43(0)512/508-3612
Fax +43(0)512/508-743605
raumordnung@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Entscheidungsfindung gemäß § 8 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes - TUP, LGBl. Nr. 34/2005 für die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal

Geschäftszahl LaZu-1.1149.03/2-2015

Innsbruck, 09.02.2015

Der im Oktober 2014 erstellte Umweltbericht zur Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal und die damit einhergehenden Änderungen wurden von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht gemeinsam mit dem Verordnungsentwurf dem gesetzlich vorgesehenen Adressatenkreis übermittelt und im Internet der breiten Öffentlichkeit gemäß der Bestimmungen des § 6 TUP zugänglich gemacht.

Folgende Stellungnahmen sind im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingegangen:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst
- Tiroler Umweltanwaltschaft
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
- Günter Bader, Holzgau
- Christian Winkler, Häselgehr
- Agrargemeinschaft Nachbarschaft Innerer Aufschlag, Obmann Günter Bader, Holzgau

Die Stellungnahmen werden kurz zusammengefasst wiedergegeben und die Kritikpunkte werden gegebenenfalls wie folgt kommentiert:

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz

Die Abteilung Umweltschutz, als öffentliche Umweltstelle, war in dieser Angelegenheit bereits befasst. Mit Schreiben vom 17.10.2014 übermittelte die Abteilung Umweltschutz ihre abschließende Stellungnahme im Sinne des § 5 Abs. 4 TUP. Es wird festgehalten, dass alle seitens der Abteilung Umweltschutz vorgebrachten Anmerkungen im Umweltbericht ergänzt wurden. Dem vorliegenden Entwurf ist daher nichts mehr hinzuzufügen.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verfassungsdienst

Die Stellungnahme der Abteilung Verfassungsdienst bezieht sich grundsätzlich auf formalrechtliche Ausführungen der Verordnung. Dies hat auf die fachlichen Aussagen im Umweltbericht keinen Einfluss und führt daher zu keiner Änderung des vorliegenden Entwurfes.

Tiroler Umwelthanwaltschaft

Es bestehen keine Einwände gegen die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Es bestehen keine Einwände gegen die Erlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal.

Raumordnungsbeirat

Entsprechend § 9 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 wurde die Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionalen Planungen“ des Raumordnungsbeirates in der Sitzung vom 04.12.2013 mit dem Entwurf befasst. Die Untergruppe empfiehlt der Landesregierung einstimmig die Erlassung des Regionalprogramms.

Stellungnahme Günter Bader, Holzgau

Herr Bader beantragt als Grundeigentümer die Herausnahme des gesamten Grundstückes 3963, KG Bach, aus dem Entwurf des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftlichen Vorrangflächen, da ein Teil des Grundstückes bereits als landwirtschaftliches Mischgebiet ausgewiesen ist.

Kommentar:

Es handelt sich bei der betreffenden Teilfläche des Grundstückes 3963, KG Bach, um einen Bereich der in der derzeitigen Verordnung des Raumordnungsprogramms als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen ist. Weiters ist dieser Bereich im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Um eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung der Freihalteflächen hinten zu halten wurde von Seiten der Gemeinde im Örtlichen Raumordnungskonzept in diesem Bereich eine maximale Siedlungsgrenze festgelegt. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche auch weiterhin die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Aus den oben genannten Gründen verbleibt die Teilfläche des Grundstückes 3963, KG Bach, innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrangflächen.

Stellungnahme Hugo Winkler, Häselgehr

Herr Winkler beantragt als Grundeigentümer die Zurücknahme der landwirtschaftlichen Vorrangflächen im Bereich des Grundstückes 4554/1, KG Häselgehr, da sich durch die Ausweitung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen „die landwirtschaftliche Mischfläche bzw. das Bauerwartungsland“ verkleinern würden.

Kommentar:

Das gesamte Grundstück 4554/1, KG Häselgehr, ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. Das betreffende Grundstück ist daher nicht als Bauland gewidmet und liegt auch nicht innerhalb eines baulichen Entwicklungsbereiches des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Die Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auch innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflächen, alle im Freiland gemäß §§ 41 und 42 TROG 2011 zulässigen Errichtungen, Um- und Zubauten möglich sind. Weiters sind innerhalb von landwirtschaftlichen Vorrangflächen gemäß § 5 des Entwurfs der Verordnung der Landesregierung mit der ein Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal erlassen wird, die Widmung von Sonderflächen zulässig, wenn der festgelegte Verwendungszweck nicht im Widerspruch zu bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen steht und die Ziele der örtlichen Raumordnung (...) nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme Agrargemeinschaft Nachbarschaft und Innerer Aufschlag, Obmann Günter Bader

Laut Stellungnahme der Agrargemeinschaft Nachbarschaft und Innerer Aufschlag, vertreten durch den Obmann Günter Bader, soll das Grundstück 2827, KG Holzgau, aus den landwirtschaftlichen Vorrangflächen ausgenommen werden, da es künftig einer anderen Nutzung als der landwirtschaftlichen zugeführt werden soll.

Kommentar:

Das betreffende Grundstück ist im Flächenwidmungsplan als Freiland und im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde als landwirtschaftliche und sonstige Freihaltefläche ausgewiesen. Es handelt sich hier weiters um einen Bereich, der bereits in der derzeitigen Verordnung des Raumordnungsprogramms als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen ist (kein Erweiterungsbereich). Eine Überprüfung dieser Fläche im Rahmen der Evaluierung des Raumordnungsprogramms hat aufgrund der ausgearbeiteten Methodik ergeben, dass diese Fläche auch weiterhin die Kriterien erfüllt um als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen zu werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für Gemeinden des Planungsverbandes Oberes Lechtal wurde eng mit den Gemeinden zusammen gearbeitet.

Die im Zuge des Auflageverfahrens zur Strategischen Umweltprüfung eingelangten Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und kommentiert.

Insgesamt wurden durch die Erlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen ca. 1.158 ha an landwirtschaftlicher Nutzfläche unter erhöhten Schutz gestellt. Das stellt gegenüber den ursprünglich verordneten landwirtschaftlichen Vorrangflächen eine Zunahme von ca. 4,3 % dar.

Es ist festzuhalten, dass durch die Erlassung des Regionalprogramms vermehrt auf regional zusammenhängende Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität sehr wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Struktur im Oberen Lechtal und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen. Es kann dargelegt werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen im Bereich der kleinflächigen Änderungen keine umweltrelevanten Auswirkungen nach sich ziehen.

Eine Änderung des Entwurfes ist daher aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Umweltberichtes nicht notwendig, er kann daher in der vorliegenden Form für die Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Maria Huter e. H.